

## **M e r k b l a t t**

### **zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz**

Rechtsgrundlage ist die Änderung zum Waffengesetz (WaffG) vom 06.07.2017 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 2133 ff.)

#### **A Allgemeines**

##### **Umgang mit Schusswaffen und Munition**

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer eine Schusswaffe erwerben und besitzen will, benötigt grundsätzlich eine vorherige Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Diese Erlaubnis wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte gelten folgende Altersbeschränkungen:

1. ab 18 Jahren : - Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr) mit einer max. Mündungsenergie der Geschosse von 200 Joule  
- Einzel- und Doppelflinten bis Kal. 12
2. ab 21 Jahren: alle übrigen Waffen zur Ausübung des Schießsports  
ab 18 Jahren : zu anderen anerkannten Zwecken

Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsycho- logisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

Die Erlaubnis zum Erwerb gilt für die Dauer eines Jahres ab Bewilligungsdatum; die Erlaubnis zum Besitz nach erfolgtem Erwerb gilt dagegen in der Regel unbefristet. Der Erwerb einer Waffe ist innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Ebenfalls bedarf keiner vorherigen Erlaubnis, wer Schusswaffen infolge eines Erbfalles erwirbt.

Der Erwerber infolge eines Erbfalles muss jedoch innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. der Nachtrag in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte beantragen.

##### **Munitionserwerb**

Wer Munition erwerben und besitzen will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der für seinen Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis wird erteilt durch einen

- a) Berechtigungsvermerk in der Waffenbesitzkarte
- b) Munitionserwerbschein, der auf die Dauer von sechs Jahren befristet ist.

##### **Führen von Schusswaffen**

Das Führen von Schusswaffen, d. h. die Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums muss grundsätzlich vorher von der für den Wohnsitz zuständigen Kreispolizeibehörde erlaubt werden. Diese Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Für diese Erlaubnis werden jedoch hinsichtlich des Bedürfnisses besonders strenge Anforderungen gestellt. Deshalb sollten die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe hergeleitet wird, eingehend dargelegt werden.

## Ausnahmen:

Eine Erlaubnis (Waffenschein) ist nicht erforderlich, wenn die Schusswaffe

- a) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte zu einem **von seinem Bedürfnis umfassten Zweck** geführt wird,
- b) nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert wird, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

## Kostenpflicht

**Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Anträge aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung der Kosten entsteht mit der Abgabe des Antrages.**

## B Erläuterungen zu einzelnen Fragen des Antragsvordruckes

(Die Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Ziffern im Antragsvordruck)

Bitte den Antrag sorgfältig und vollständig ausfüllen. Dies beschleunigt die Bearbeitung. 1 Hier

genügt die Antwort ja oder nein.

2 Hierzu begründen Sie bitte den Antrag ausführlich und fügen ggf. Unterlagen (z.B. Bestätigung des Schießsportverbandes, des Arbeitgebers) bei. Sofern der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein besonderes Blatt. Angaben für die Erteilung eines Waffenscheines wie „zur Selbstverteidigung“, zum „Eigenschutz“ reichen ohne weitere Ausführungen nicht aus. Für die Beantragung eines Kleinen Waffenscheines zum Führen von Gas- und Schreckschusswaffen ist keine Begründung erforderlich.

### 3 Aufbewahrung von Waffen oder Munition:

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>2</sup> mit dem weiter unten aufgeführten geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und

2.- zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle verfügt.

Aufbewahrungsmenge, wenn das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:

eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und zusätzlich Munition;

Aufbewahrungsmenge, wenn das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:

a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und zusätzlich Munition;

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012)<sup>5</sup> entspricht:

eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf und Munition.

Siehe auch beigelegte Übersicht

<u>Widerstandsgrad</u>	<u>Gewicht</u>	<u>Langwaffen</u>	<u>Kurzwaffen</u>	<u>Munition</u>
------------------------	----------------	-------------------	-------------------	-----------------

0	unter 200 kg	Unbegrenzt	max. 5	ja
0	Mind. 200 kg	Unbegrenzt	max. 10	ja
I	-	Unbegrenzt	Unbegrenzt	ja

Bitte machen Sie genaue Angaben über die Verwahrung (z. B. Sicherheitsschrank, Stahl-schrank, Waffenraum). Antworten wie „verschlossen“ reichen nicht aus. Bitte fügen Sie geeignete Nachweise bei.

5 Bei Wassersportlern gilt das Bedürfnis zum Erwerb einer Signalwaffe mit einem Patronenlager von mehr als 12 mm als nachgewiesen, wenn diese Pistole nach Rechtsvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zur notwendigen Ausrüstung gehört. Entsprechende Nachweise (Fotokopien der Bootspapiere, des Bootsführerscheins u. ä.) sind dem Antrag beizufügen.

Bitte machen Sie genaue Angaben zur Waffenart (z. B. Revolver, Kaliber .357 Magnum oder Rep.-Büchse, Kaliber .22 Ir.. Sie können gleichzeitig mehrere Schusswaffen beantragen.

6 Bitte machen Sie genaue Angaben, z. B. „Pistole, Kaliber 9 mm “. Unter „Führen“ versteht man das „Beisichtragen“ von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

7 Bitte begründen Sie, auf welche Weise Sie Kenntnis über die waffenrechtlichen Vorschriften und über die Vorschriften der Notwehr und des Notstandes erlangt haben (z. B. Sachkunde- prüfung gemäß § 7 WaffG, Jägerprüfung u. ä.).

Falls Sie keine ausreichende Sachkunde nachweisen können, können Sie dies durch Teil- nahme an einer Sachkundeprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kreispolizeibehörde be- legen.

8 Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei. 9 Bitte

geben Sie an, ob Sie

- Mitglied in einem Verein sind oder waren, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation un- anfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbarem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,
- Mitglied einer Partei sind oder waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungs- gericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG),
- Mitglied in einer Vereinigung sind oder waren, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die ver- fassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs 2 Ziffer 3 WaffG)?

Sollten Sie noch Fragen haben, geben Ihnen die Sachbearbeiter/innen Ihrer Kreispolizeibe- hörde gerne Auskunft.

### **Hinweis**

Folgende Schusswaffen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ohne Waffenbe- sitzkarte erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben:

a) Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit Zulassungszeichen



Für das Führen dieser Waffen in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen kleinen Waffenschein. Das Führen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten

Verboten ist das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Ge- schäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes.

b) Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen mit Zulassungszeichen



Diese Waffen dürfen nicht ohne Waffenschein geführt und nur ungeladen und verpackt trans- portiert werden. Das Schießen ist generell nur auf Schießständen gestattet. Mit Ausnahme in geschlossenen

Räumen ohne Fenster und mit Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts auch im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse das umfriedete Besitztum nicht verlassen können.

- c) Einläufige Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung  
Verboten ist das „Führen ohne Waffenschein“ und das „Schießen“ ohne Schießerpapier außerhalb von Schießstätten.
- d) Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosswaffen  
verboten ist das „Schießen“ ohne Schießerpapier außerhalb von Schießstätten.

### **Vorschriften über Notwehr und Notstand**

#### **Notwehr**

##### **§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

##### **§ 15 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**

- (1) Wer eine Handlung begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- (3) Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird die Handlung nicht geahndet.

#### **Überschreitung der Notwehr**

##### **§ 33 StGB**

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

**siehe § 15 (3) OWiG**

#### **Rechtfertigender Notstand**

##### **§ 34 StGB**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

##### **§ 16 OWiG**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

#### **Entschuldigender Notstand**

##### **§ 35 StGB**

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen Würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

**Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dies sind jedoch hier im Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz nicht anzuwenden.**